

Christian Frommelt, Märten Geiger (Hrsg.)

«Und nach dem  
Nachdenken kommt  
das Handeln»

Festschrift zum 75. Geburtstag  
von Guido Meier

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

*Die vorliegende Publikation wurde durch grosszügige finanzielle Beiträge folgender Personen und Institutionen unterstützt:  
Allgemeines Treuunternehmen (ATU), Martin Batliner, Peter Goop,  
Hilmar Hoch, Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger,  
TASKAPAN Rechtsanwälte AG, TASKAPAN Notariatskanzlei,  
VP Bank Stiftung, Ernst Walch*

*Verlag und Herausgeber bedanken sich für diese Unterstützung.*

© 2023 Verlag der Liechtensteinischen  
Akademischen Gesellschaft  
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler  
St. Luziweg 2, 9487 Gamprin-Bendern,  
Liechtenstein

ISBN 978-3-7211-1101-9

Aufnahme Seite 2:  
Tatjana Schnalzger, Feldkirch

Satz und Gestaltung:  
Atelier Silvia Ruppen, Vaduz  
Druck: Gutenberg AG, Schaan  
Bindung: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

# Inhaltsverzeichnis

TEIL I	
ZUR GESCHICHTE	13
Neue Quellen zur liechtensteinischen Geschichte aus zwei Nachlässen <i>Rupert Quaderer</i>	15
Peter Kaisers «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» aus rechtshistorischer Sicht: Analyse und Würdigung <i>Emanuel Schädler</i>	47
Soziale Schichtung und soziale Lage im Liechtenstein der Nachkriegszeit: Annäherung an ein Forschungsdesiderat <i>Fabian Frommelt</i>	81
Grönland – unbeschreiblich schön <i>Marco Nescher</i>	121
TEIL II	
UMWELT- UND RAUMPOLITIK	137
Gemeinnützige Stiftungen sollten über professionelle Strukturen verfügen und mit anderen kooperieren – ein Erfahrungsbericht <i>Andi Götz</i>	139
Umweltbewegungen in Liechtenstein <i>Wilfried Marxer</i>	153

The Role of Aage V. Jensen Charity Foundation in the protection and preservation of nature in Denmark and Greenland <i>Katherine Richardson and Klaus Nygaard</i>	195
Raubbilder in der Vaduzer Talebene – heute und morgen <i>Mario F. Broggi</i>	223
TEIL III	
POLITIK, RECHT UND WIRTSCHAFT	251
Krise und Reform der repräsentativen Demokratie <i>Eike-Christian Hornig</i>	253
Rechtsrezeption, ungleiche Staatsverträge und Eigen- staatlichkeit im regionalen und globalen Kontext <i>Lukas Ospelt</i>	283
Wirtschaftswachstum im Spannungsfeld von Zufriedenheit, Verteilung und Nachhaltigkeit <i>Andreas Brunhart und Martin Geiger</i>	323
Verwaltungsorganisation und Staatspersonal <i>Cyrus Beck</i>	363
Der Staatsgerichtshof damals und heute <i>Hilmar Hoch</i>	391
Liechtenstein in der europäischen Integration <i>Georges Baur und Sieglinde Gstöhl</i>	411
Wie die geringe Grösse Liechtensteins dessen Politik beeinflusst <i>Christian Frommelt</i>	439
Grönland – vielseitige Eislandschaften <i>Marco Nescher</i>	477

TEIL IV	
FINANZDIENSTLEISTUNGEN	493
Gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – ergänzende Fragestellungen	
<i>Johanna Niegel, Hansjörg Wehrle und Märten Geiger</i>	495
Die Treuhänderschaft (Trust) in der liechtensteinischen Rechtsordnung	
<i>Bünyamin Taskapan und Michael Werner Lins</i>	527
Überlegungen zu den aktuellen Entwicklungen im liechtensteinischen Stiftungsrecht	
<i>Alexandra Butterstein</i>	575
Guido Meier – Biografische Notizen	597

Der Staatsgerichtshof damals und heute  
Geänderte Rahmenbedingungen für das  
liechtensteinische Verfassungsgericht

*Hilmar Hoch\**

---

\* Hilmar Hoch, Dr. iur., LL.M.; Präsident des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein.

## I. Einleitung

Es ist mir eine grosse Freude, zu dieser Festschrift für Guido Meier einen Beitrag beisteuern zu dürfen. Ich verdanke Guido beruflich viel und erachte es als grosses Privileg, dass ich auf ihn auch privat seit meiner Zeit als Konzipient in seiner Anwaltskanzlei als väterlichen Freund zählen darf.

Guido Meier ist ein weltoffener und toleranter Mensch. Sonst hätte er seinerzeit wohl auch nicht einen jungen Juristen wie mich eingestellt, der soeben mit ein paar Gleichgesinnten eine für die damaligen Verhältnisse ziemlich respektlose Oppositionszeitschrift lanciert hatte und damit das politische Establishment Liechtensteins nervte.

Guido Meier war von 1984 bis 1993 Mitglied des Staatsgerichtshofes (ab 1985 als ordentlicher Richter). Ich durfte nach meiner Anstellung in seiner Anwaltskanzlei im Jahr 1986 schon bald bei der Recherche sowie bei der Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen mitwirken. Als Guido 1993 in den Landtag gewählt wurde, musste er das Richteramt aufgeben. Zu meiner Überraschung schlug er mir vor, für seine Nachfolge als Richter im Staatsgerichtshof zu kandidieren – für mich als begeisterten Öffentlichrechtler «an offer I could not refuse». Guido setzte sich dann auch erfolgreich dafür ein, dass ich tatsächlich sein Nachfolger im Staatsgerichtshof werden konnte.

Das war 1994. Seither hat sich beim Staatsgerichtshof vieles verändert. Mit diesem Beitrag möchte ich damals mit heute vergleichen und die geänderten Rahmenbedingungen des Staatsgerichtshofes seit der Amtszeit von Guido Meier als StGH-Richter skizzieren.

## II. Kunsthausaffäre

In die Amtszeit von Guido Meier fiel die wohl grösste Krise des Staatsgerichtshofes, die sogenannte Kunsthausaffäre.<sup>1</sup> Diese umfasste praktisch die gesamten 1980er-Jahre und war erst Anfang der 1990er-Jahre

---

1 Sie hierzu den Eintrag im Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein: [https://historisches-lexikon.li/Staatsgerichtshofaff%C3%A4re\\_\(Kunsthausfall\)](https://historisches-lexikon.li/Staatsgerichtshofaff%C3%A4re_(Kunsthausfall)) (12.07.2022).

ausgestanden. Es ging dabei um einen Beschwerdefall, in dem der Staatsgerichtshof die Verfassungsmässigkeit einer Bürgerinitiative auf Gemeindeebene zur Verhinderung eines umstrittenen Kunsthausprojektes in Vaduz zu beurteilen hatte. Der Staatsgerichtshof hatte die Gemeindeinitiative in einem speziellen Wiedererwägungsverfahren («Vorstellung») entgegen dem ersten Verfahrensgang mehrheitlich als zulässig erachtet. In der Folge ordnete der damalige Präsident Erich Seeger jedoch ohne Konsultation mit seinen Richterkollegen ein formelles Beweisverfahren an, weil er nachträglich die Faktenbasis für eine stattgebende Entscheidung als ungenügend erachtete. Das Abstimmungsergebnis war aber schon durchgesichert, worauf das Initiativkomitee dem StGH-Präsidenten in einem Leserbrief Amtsmissbrauch vorwarf, weil er das Urteil «gedreht» habe.<sup>2</sup> In einem anschliessenden Strafverfahren wegen übler Nachrede wurden die Mitglieder des Initiativkomitees freigesprochen, weil der StGH-Präsident «objektiv» eine Rechtsbeugung und qualifizierte Rechtsverweigerung begangen habe.<sup>3</sup> In der Folge traten der Vizepräsident, zwei Richter und ein Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes zurück. Anlässlich der Landtagssitzung vom 23. Oktober 1985 wurde u. a. Guido Meier, seit einem Jahr Ersatzrichter, zum ordentlichen Richter gewählt. Im März 1989 kam es wegen einem Streit zwischen VU und FBP über die Einsetzung einer Untersuchungskommission zur Kunsthausaffäre sogar zu Neuwahlen. Vom neuen Landtag wurde mit Ivo Beck ein neuer StGH-Präsident gewählt. Von den bisherigen ordentlichen Richtern verblieben nur der österreichische Richter Josef Kühne und Guido Meier im Staatsgerichtshof.<sup>4</sup>

Die Kunsthausaffäre hat bis heute Auswirkungen auf die Arbeitsweise des Staatsgerichtshofes. Diese traumatische Erfahrung hat gezeigt, zu welchen Problemen ein autoritärer Führungsstil des StGH-Präsidenten führen konnte. Seither wird ein wesentlich kollegialerer Führungs- und Diskussionsstil gepflegt. Es kommt regelmässig zu längeren Urteilsberatungen. Dabei wird versucht, bis in einzelne Formulierungen hinein

---

2 Waschkuhn 1994, S. 217 ff.

3 Waschkuhn 1994, S. 226 Fn. 101. Es kam dann auch noch zu einem Strafverfahren gegen den StGH-Präsidenten wegen Amtsmissbrauchs, wobei auch dieser, allerdings nur mangels Vorsatz, freigesprochen wurde; siehe a.a.O., S. 227 f.

4 Waschkuhn 1994, S. 233 Fn. 126.

eine Urteilsvariante zu finden, welcher alle Richter zustimmen können.<sup>5</sup> Dies hat auch damit zu tun, dass in Entscheidungen des Staatsgerichtshofes keine abweichenden Meinungen («dissenting opinions») möglich sind.<sup>6</sup> Tatsächlich ist es während meiner nun bald 30-jährigen Tätigkeit als StGH-Richter bei der Urteilsberatung nur ganz selten zu einem nicht einstimmigen Abstimmungsergebnis gekommen.<sup>7</sup> Die Kunsthausaffäre hat auch aufgezeigt, wie wichtig gerade für ein Verfassungsgericht eine gute Kommunikation mit den anderen Verfassungsorganen und generell mit der Öffentlichkeit ist.<sup>8</sup> So veröffentlicht der Staatsgerichtshof nunmehr seit Längerem Pressemitteilungen zu publizitätsträchtigen Entscheidungen, um so allfälligen Missverständnissen und Fehlinterpretationen vorzubeugen.<sup>9</sup> Auch seinen Jahresbericht im von der Regierung herausgegebenen Rechenschaftsbericht nutzt der Staatsgerichtshof dafür, auf Entscheidungen hinzuweisen, welche Auswirkungen auf die anderen Verfassungsorgane haben.<sup>10</sup> Seit einigen Jahren verfügt der Staatsgerichtshof zudem über eine professionell betreute Website ([www.stgh.li](http://www.stgh.li)).

- 
- 5 Damit verfügt der Staatsgerichtshof über eine ausgesprochen «verständnisorientierte Beratungskultur»; siehe den Abschnitt «Pro und contra verständigungsorientierte Beratungskultur» bei Lübke-Wolff 2022, S. 113 ff. In der umfangreichen Untersuchung von Lübke-Wolff zu den Beratungskulturen von Verfassungsgerichten finden sich auch verschiedene Hinweise auf die Arbeitsweise des Staatsgerichtshofes.
- 6 Interessanterweise hatte der Vernehmlassungsentwurf zum – vom Fürsten nicht genezeichneten (siehe dazu unten Fn. 12) – Staatsgerichtshofgesetz von 1992 *dissenting opinions* vorgesehen. Im vom Landtag verabschiedeten Gesetz fehlte jedoch eine solche Bestimmung. Dies wurde damit begründet, dass die liechtensteinischen Laienrichter «diskriminiert» würden, weil faktisch nur die beiden ausländischen Richter *dissenting opinions* abgeben würden; siehe BuA Nr. 71/1991 vom 8. Oktober 1991 zum Staatsgerichtshof-Gesetz, S. 44 ff.; Wille 2007, S. 84 f.; Waschkuhn 1994, S. 239 f. Diese Argumentation überzeugt allerdings nicht, weil der Staatsgerichtshof schon damals mit dem StGH-Präsidenten Ivo Beck und mit Guido Meier über zwei liechtensteinische Rechtsanwälte verfügte.
- 7 Entsprechend kommt der Staatsgerichtshof auch gut ohne *dissenting opinions* aus. Dagegen hatte ich mich vor meiner Zeit als StGH-Richter noch dezidiert für die Zulassung von *dissenting opinions* ausgesprochen (Hoch 1990, S. 14 f. und 27 ff.).
- 8 Vgl. Hoch 2015, S. 266 f.
- 9 So kürzlich zur Entscheidung betreffend das 2G-Corona-Regime StGH 2022/003 [[www.stgh.li/files/attachments/StGH-2022-003-Pressemitteilung.pdf?t\\_637934922399540896](http://www.stgh.li/files/attachments/StGH-2022-003-Pressemitteilung.pdf?t_637934922399540896)] (15.07.2022).
- 10 Siehe zuletzt Rechenschaftsbericht 2021, S. 428 f. [[www.llv.li/files/srk/rechenschaftsbericht\\_2021.pdf](http://www.llv.li/files/srk/rechenschaftsbericht_2021.pdf)] (15.07.2022).

### III. Verfassungsrevision und neues Staatsgerichtshofgesetz

Die Kunsthausaffäre hatte auch wesentliche Mängel bei der Regelung des StGH-Verfahrens aufgezeigt. Zunächst zeigte sich exemplarisch, dass die Wiedererwägungsmöglichkeit der sogenannten Vorstellung gemäss Art. 41 StGHGalt (LGBI. 1925 Nr. 8) nicht zweckmässig war. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung bestand – anders als üblicherweise bei einem Wiedererwägungsantrag – ein Anspruch auf materielle Behandlung. Die Vorstellung war demnach ein vollwertiges Rechtsmittel an die gleiche Instanz. Dies zeigte sich auch daran, dass gemäss Art. 6 Abs. 5 StGHGalt an der Vorstellungsentscheidung neben dem Präsidenten und dem Referenten in der Regel drei neue Richter mitzuwirken hatten. Dies bedeutete, dass faktisch ein mehrheitlich mit Ersatzrichtern besetzter Senat als Rechtsmittelinstantz die Entscheidung der ordentlichen Richter überprüfte. Gerade in der Kunsthausache führte dies dazu, dass mit der komplexen Rechtsmaterie erstmals konfrontierte Ersatzrichter, darunter zwei Laienrichter, den Präsidenten und den Referenten überraschend überstimmten, offenbar ohne dass die Sach- und Rechtslage vorher noch einmal genügend erörtert worden war.<sup>11</sup> Die betreffenden Bestimmungen des Staatsgerichtshofgesetzes wurden denn auch kurz darauf noch unter dem Vorsitz von Erich Seeger als verfassungswidrig aufgehoben, nachdem sie fast sechzig Jahre vom Staatsgerichtshof angewendet worden waren.<sup>12</sup>

Die Kunsthausaffäre zeigte generell auf, dass sich aufgrund der bloss rudimentären Regelung im alten Staatsgerichtshofgesetz von 1926 mit Verweisen auf das Landesverwaltungspflegegesetz und von dort weiter auf die Zivilprozessordnung zahlreiche verfahrensrechtliche Unklarheiten ergaben.<sup>13</sup>

---

11 Siehe Waschkuhn 1994, S. 222, mit Verweis auf einen Brief von Luzius Wildhaber an Erich Seeger von 29.11.1984.

12 StGH 1985/11/V vom 10.11.1987, LES 1988, 88. Siehe hierzu auch Kley 1998, S. 279. Die Regierung wollte diese Regelung schon 1979 abschaffen, scheiterte aber im Landtag. Auch Walter Kieber forderte den Staatsgerichtshof in einem 1985 publizierten Aufsatz explizit zur Aufhebung dieser «offenkundig verfassungswidrigen» Regelung auf; siehe Kieber 1985, S. 52.

13 Waschkuhn 1994, S. 222, mit Verweis auf einen Brief von StGH-Richter Luzius Wildhaber an Erich Seeger vom 20.11.1984; sowie S. 229 mit Verweis auf den von

Die Regierung legte dem Landtag in der Folge denn auch eine Gesetzesvorlage für ein totalrevidiertes Staatsgerichtshofgesetz vor, welches der Landtag im November 1992 einhellig verabschiedete. Der Landesfürst sanktionierte das Gesetz indessen wegen der darin erfolgten, nach Auffassung des Fürsten unrichtigen Umsetzung des Art. 112 LValt nicht.<sup>14</sup>

Eine Totalrevision des Staatsgerichtshofgesetzes konnte erst kurz nach der vom Fürstenhaus initiierten Verfassungsrevision von 2003 realisiert werden. Mit dieser Verfassungsrevision wurde nicht nur der umstrittene Art. 112 LValt abgeschafft, sondern es wurde in Art. 104 Abs. 2 LV auch der Vorrang der Verfassung gegenüber dem Völkerrecht festgeschrieben und insbesondere die Stellung des Fürsten bei der Richterernennung durch die Einführung des von ihm dominierten Richterauswahlremiums in Art. 96 LV massiv gestärkt.<sup>15</sup> Aus der Sicht des Staatsgerichtshofes haben diese Neuerungen jedoch bisher entgegen anfänglichen Befürchtungen keine greifbaren negativen Auswirkungen gehabt. Art. 112 LValt war nie direkt angewandt worden,<sup>16</sup> sodass der mit

---

Erich Seeger vorgelegten «Bericht des Präsidenten des Staatsgerichtshofes. Vorstellung StGH 1984/2/V» vom 26.08.1988; siehe dort insbesondere S. 102.

- 14 BuA Nr. 45/2003, S. 10; siehe auch BuA Nr. 71/1991, S. 17 ff. Entgegen der Auffassung von Regierung und fast einhelliger Lehre war der Landesfürst der Auffassung, dass bei der Schiedsfunktion des Staatsgerichtshofes bei Konflikten «zwischen der Regierung und dem Landtage» gemäss dieser Verfassungsbestimmung unter «Regierung» nicht der Fürst zu verstehen sei. Weil auch Herbert Wille als damaliger VBI-Präsident der Verwaltungsbeschwerdeinstanz(VBI) im Februar 1995 in einem Vortrag am Liechtenstein-Institut die «falsche» Auffassung vertreten hatte, teilte ihm der Fürst mit, dass er ihn nicht für eine weitere Amtsperiode ernennen werde. Dies führte in der Folge wegen Verletzung der Wissenschaftsfreiheit zu einer Verurteilung Liechtensteins im EGMR-Urteil Wille gg. Liechtenstein (EGMR 28.10.1999, 28396/95; EuGRZ 2001, 475). Siehe Hoch/Schädler 2021, Rz. 22.
- 15 An der dominierenden Stellung des Fürsten bei der Richterernennung ändert auch die in Art. 96 Abs. 2 LV bei Uneinigkeit zwischen Landtag und Richterauswahlremium vorgesehene Volksabstimmung kaum etwas. Ähnlich der in Art. 113 LV vorgesehene Volksabstimmung im Verfahren zur Abschaffung der Monarchie ist dieses komplizierte Prozedere nämlich kaum praktikabel, zumal neben dem Landtag auch noch von den Stimmberechtigten Kandidaten für die Volksabstimmung vorgeschlagen werden können. Es fragt sich deshalb in beiden Fällen, ob es sich «nicht eher um Scheinvolksrechte handelt» (Ehrenzeller/Brägger 2012, S. 683 Rz. 105; siehe auch Marxer 2018, S. 226; beide mit weiteren Nachweisen).
- 16 Vgl. Hoch 2021b, S. 1238. Allerdings stellte der Landtag im Zusammenhang mit der Kontroverse um die Neuwahl von Herbert Wille als VBI-Präsident im September 1995 einen unpräzise formulierten Antrag an den Staatsgerichtshof auf Begutachtung

dessen Wegfall verbundene Machtzuwachs des Fürsten eine eher abstrakte Grösse geblieben ist. Ähnliches lässt sich über die gestärkte Position des Fürsten bei der Richterbestellung sagen: Die Zusammenarbeit mit dem vom Erbprinzen präsierten Richterauswahlgremium war aus der Sicht des Staatsgerichtshofes von Anfang an ausgezeichnet. Anzeichen dafür, dass der Erbprinz seine dominierende Stellung bei der Richterbestellung ausgenützt hätte, gibt es jedenfalls keine.<sup>17</sup> Der Staatsgerichtshof konnte auch seine bisherige Rechtsprechung zur Stellung des Völkerrechts faktisch unverändert beibehalten. Der Staatsgerichtshof stützte sich dabei darauf, dass im kurz nach der Verfassungsrevision beschlossenen neuen Staatsgerichtshofgesetz<sup>18</sup> in Art. 15 Abs. 2 neben der EMRK und dem Uno-Pakt II sogar noch zusätzliche völkerrechtliche Grundrechte vorgesehen wurden, deren Verletzung mit Individualbeschwerde geltend gemacht werden kann. Auch hinsichtlich des im Gesetz nach wie vor nicht erwähnten EWR-Rechts wurde von der Regierung in den Gesetzesmaterialien betont, dass keine Änderung der bisherigen EWR-freundlichen StGH-Rechtsprechung erforderlich sei.<sup>19</sup>

---

des Regelungsgehalts von Art. 112 LValt, den der Staatsgerichtshof dann auch aus formalen Gründen ablehnte (siehe StGH-Urteil 1995/25 vom 23.11.1998, LES 1999, 141). Der Fürst hatte dem Staatsgerichtshof in dieser Sache ein seinen Standpunkt stützendes Gutachten des österreichischen Verfassungsrechtlers Friedrich Koja vom Oktober 1995 vorgelegt, welches in einer «rund einstündige[n] Rede des Abgeordneten Dr. Guido Meier» (Kohlegger 1999, S. 59) einer ebenso sorgfältigen wie kritischen Analyse unterzogen wurde. Guido Meier warf Friedrich Koja zu Recht vor, dass er eine primär grammatikalische Auslegung von Art. 112 LValt vorgenommen und die gebotene historisch-teleologische Interpretation ignoriert hatte; siehe Landtagsprotokoll 1996, S. 770 ff., sowie Kohlegger 1999, S. 55 ff. Der damalige OGH-Präsident Karl Kohlegger stützte den rechtspositivistischen Ansatz von Friedrich Koja und bedauerte «die Ablehnung österreichischer Rechtsmeinungen», was «in Liechtenstein schon Tradition» habe (Kohlegger 1999, S. 59). Anzumerken ist, dass Guido Meiers Kritik an einer auf den Wortlaut fixierten Auslegung völlig im Einklang mit der langjährigen Praxis des Staatsgerichtshofes ist; siehe Wille 2014, insbesondere S. 173 f. mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.

17 Siehe Hoch 2015, S. 207; Hoch 2021b, S. 1305. Als der Landtag 2015 bisher zum ersten Mal einen Vorschlag des Richterauswahlgremiums ablehnte, machte dieses jedenfalls einen neuen Vorschlag und es kam zu keiner Volksabstimmung; siehe Marxer 2018, S. 226.

18 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBL. 2004 Nr. 32, LR 173.10.

19 Siehe Hoch 2021a, S. 83 Fn. 123.

Eine weitere – unbestrittene und somit von vornherein unproblematische – Beschränkung der Kompetenzen des Staatsgerichtshofes bestand in der Abschaffung der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof (neben der damaligen Verwaltungsbeschwerdeinstanz) für bestimmte Verwaltungssachen, insbesondere in Bürgerrechts- und in Steuerangelegenheiten gemäss Art. 104 Abs. 2 LValt bzw. Art. 55 StGHGalt.

Auch abgesehen von den im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision erwähnten Änderungen brachte das neue Staatsgerichtshofgesetz weitere wesentliche Neuerungen. So kann der Staatsgerichtshof nun analog dem österreichischen Individualantrag bei Geltendmachung einer unmittelbaren Grundrechtsverletzung durch eine neu geschaffene Norm auch direkt mittels Individualbeschwerde angerufen werden (Art. 15 Abs. 3 StGHG). Zudem wurde in Art. 15 Abs. 1 StGHG das Enderledigungserfordernis als neues Zulassungskriterium für Individualbeschwerden eingeführt. Dieses Kriterium tauchte überraschend erst im Bericht und Antrag der Regierung auf, obwohl weder im Vernehmlassungsverfahren noch je in der Literatur oder vom Staatsgerichtshof selbst ein entsprechender Bedarf angemeldet worden wäre.<sup>20</sup> Diese offenbar auch zur Entlastung des Staatsgerichtshofes gedachte gesetzgeberische Massnahme hat sich indessen nicht bewährt. Denn der Staatsgerichtshof kommt nicht umhin, den wenig präzisen Begriff der Enderledigung verfassungskonform eng zu interpretieren, um zu verhindern, dass Nebenverfahren, wie das Provisorialverfahren oder die Verfahrenshilfe, der verfassungsgerichtlichen Kontrolle völlig entzogen würden.<sup>21</sup>

In der Literatur wird zwar kritisiert, dass das neue Staatsgerichtshofgesetz immer noch zu stark mit Verweisen (siehe Art. 38 StGHG) arbeite.<sup>22</sup> Es ist aber doch detaillierter und griffiger als das alte Gesetz. Insgesamt hat es sich in der Praxis bisher recht gut bewährt.

---

20 Siehe Bussjäger 2013, S. 82.

21 Siehe Bussjäger 2013, S. 81 ff.

22 Wille 2007, S. 35.

#### IV. Änderungen in der Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes

Gemäss Art. 105 LV besteht der Staatsgerichtshof aus fünf Richtern und gleich vielen Ersatzrichtern, wobei der Präsident und die Gerichtsmehrheit das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen müssen.<sup>23</sup> Die StGH-Präsidenten waren seit den 1960er-Jahren immer liechtensteinische Rechtsanwälte.<sup>24</sup> Bei den beiden traditionell dem Staatsgerichtshof angehörenden ausländischen Richtern handelte es sich immer um schweizerische und österreichische Juristen, meist Verfassungsrechtler. Gemäss Art. 105 i. V. m. Art. 102 Abs. 1 LV muss die Mehrheit der StGH-Richter «rechtskundig» sein. Vor der Verfassungsrevision von 2003 war dies gemäss Art. 105 LValt nur für zwei StGH-Richter erforderlich. Während der Amtszeit von Guido Meier waren jedoch nur noch ein ordentlicher StGH-Richter und zwei Ersatzrichter keine Juristen. Seit Ende der 1990er-Jahre gehören dem Staatsgerichtshof ausschliesslich Juristen an.<sup>25</sup> Hinsichtlich der Besetzung des Staatsgerichtshofes mit Richterinnen hat es seit der Amtszeit von Guido Meier kaum Fortschritte gegeben: Bis heute war noch nie eine Frau ordentliche StGH-Richterin. Immerhin gab es schon damals zwei Ersatzrichterinnen im Staatsgerichtshof: Von 1984 bis 1989 die Rechtsanwältin Brigitte Feger als stellvertretende Präsidentin<sup>26</sup> und von 1985 bis 1994 die Laienrichterin Hilda Korner. Heute verfügt der Staatsgerichtshof immer noch über nur zwei Ersatzrichterinnen, die Rechtsanwältin Franziska Goop-Monauni (seit 2018) sowie die Innsbrucker Verfassungsrechtlerin Anna Gamper (seit 2021).<sup>27</sup>

---

23 Ausländische Richter sind auch in den Verfassungsgerichten anderer europäischer Kleinststaaten keineswegs ungewöhnlich. So sah die Verfassung von San Marino lange Zeit sogar vor, dass das Verfassungsgericht ebenso wie alle anderen Gerichte ausschliesslich mit ausländischen Staatsangehörigen besetzt werden musste. Siehe Hoch 2021b, S. 1303 Fn. 64 mit Nachweisen.

24 Gemäss dem alten StGHG hätte auch der Präsident ein Ausländer sein können, was aber nie praktiziert wurde; siehe Hoch 2021b, S. 1302 Fn. 62.

25 Siehe Hoch 2021b, S. 1233.

26 Gemäss Art. 2 Abs. 1 StGHGalt (LGBL. 1925 Nr. 8) waren alle stellvertretenden Richter ad personam bestellt. Entsprechend war auch die Vizepräsidentin kein ordentliches Senatsmitglied, sondern kam nur bei Verhinderung des Präsidenten zum Einsatz.

27 Dazwischen war zudem die jetzige Justizministerin Graziella Marok-Wachter von 1999 bis 2007 Ersatzrichterin. Entsprechende Angaben zu allen – auch den ehema-

In den letzten Jahren ist insbesondere die Tätigkeit von liechtensteinischen Rechtsanwältinnen als Richter wegen der Gefahr von Interessenkollisionen auf Kritik seitens der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO) gestossen. Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter empfiehlt Greco seit längerem eine Professionalisierung der liechtensteinischen Milizgerichte. Allerdings wird in Bezug auf den Staatsgerichtshof anerkannt, «dass die Zusammensetzung von Verfassungsgerichten in einer Reihe von Staaten nicht denselben Regeln folgt wie bei anderen Gerichten».<sup>28</sup> Eine stärkere Professionalisierung des Staatsgerichtshofes, insbesondere die Vollamtlichkeit des Präsidentenamtes, wurde kürzlich zwar diskutiert, aber nicht als opportun erachtet.<sup>29</sup>

## V. Von der privaten zur staatlichen Gerichtsinfrastruktur

Dem Staatsgerichtshof fehlte bis vor Kurzem auch beinahe jegliche staatliche Infrastruktur. Die als StGH-Präsidenten fungierenden liechtensteinischen Rechtsanwältinnen griffen für den Staatsgerichtshof auf ihre Kanzleiinfrastruktur zurück und wurden dafür vom Staat entschädigt. Gleiches galt für die anderen als StGH-Richter tätigen Rechtsanwältinnen. So hat es, wie erwähnt, auch Guido Meier gehandhabt. Und da die ausländischen Richter zumeist Verfassungsrechtsprofessuren innehatten, konnten sie teilweise auf ihre universitäre Infrastruktur zurückgreifen.

Das Fehlen einer staatlichen Infrastruktur wurde schon wegen der Aussenwirkung im Lichte der erwähnten Greco-Vorbehalte gegen die Richtertätigkeit von Rechtsanwältinnen immer problematischer.<sup>30</sup> Dies war auch deshalb auf die Dauer nicht mehr tragbar, weil sich der Geschäfts-

---

ligen – Richtern und Richterinnen des Staatsgerichtshofes finden sich auf der erwähnten Website [www.stgh.li](http://www.stgh.li).

28 Siehe Group of States against Corruption 2019, Rz. 95 ff.

29 Siehe Hoch 2021b, S. 1233, mit Verweis auf Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen (Schaffung von Gerichtskanzleien und wissenschaftlichen Diensten bei den Höchstgerichten) vom 14. Juli 2020, Nr. 74/2020, S. 6 f.

30 Siehe hierzu Stellungnahme Nr. 74/2020, S. 23.

anfall beim Staatsgerichtshof in den letzten rund dreissig Jahren vervielfacht hat. Von Mitte der 1980er- bis etwa Mitte der 1990er-Jahre pendelte sich der jährliche Geschäftsanfall zwischen 15 und 30 ein. In den folgenden Jahren stieg diese Zahl stark an und betrug ab 2005 über 100. Nach der Spitze im Jahre 2009 mit 211 Geschäftsanfällen gab es wieder einen beträchtlichen Rückgang auf noch 117 im Jahre 2020. Der starke Anstieg der Geschäftsanfälle seit den 1990er-Jahren hatte sicherlich damit zu tun, dass die Zahl der Rechtsanwälte im Zuge des Liberalisierungsschubs nach dem EWR-Beitritt geradezu explodiert war: Im Vergleich zu 1995 verdoppelte sich deren Zahl innerhalb von zehn Jahren beinahe von 63 auf 116.<sup>31</sup> Zudem waren die liechtensteinischen Gerichte ab Mitte der 2000er-Jahre während rund einem Jahrzehnt mit einer wahren Prozessflut im Zusammenhang mit einer einzigen Causa konfrontiert, welche auch dem Staatsgerichtshof zeitweise bis zu vierzig Geschäftsfälle im Jahr bescherte.<sup>32</sup> Der anschliessende Rückgang der Geschäftsfälle dürfte abgesehen vom Wegfall dieser Prozessflut wesentlich mit dem Einbruch im Treuhandgeschäft und der daraus resultierenden Reduktion der Gesamtzahl der liechtensteinischen «Rechtseinheiten» (juristische Personen, Trusts, Einzelfirmen etc.) innerhalb der letzten zehn Jahre um fast 60 Prozent auf noch rund 24 000 zusammenhängen.<sup>33</sup>

Mit dem steilen Anstieg des Geschäftsanfalls ab Mitte der 1990er-Jahre versuchten Harry Gstöhl und dann insbesondere Marzell Beck, meine beiden Vorgänger im Amt des StGH-Präsidenten, jeweils dadurch Schritt zu halten, dass sie spezifisch für den Staatsgerichtshof auf eigene Rechnung zusätzliches Sekretariats- und sukzessive auch juristisches Personal anstellten. Dies konnte aber keine längerfristige Lösung sein, zumal die staatliche Spesenabgeltung für den Staatsgerichtshof nicht auf solche hohen Personalkosten ausgelegt war. Es wurde deshalb immer

---

31 Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2022, S. 253. Als ich vor ein paar Jahren von einem Mitglied des Richterausschusses, einem Arzt, nach dem Grund für den Anstieg der Geschäftsfälle beim Staatsgerichtshof gefragt wurde, gab ich zu bedenken, dass es sich mit den Anwälten wohl ähnlich wie mit den Ärzten verhalte: Je mehr von beiden, desto mehr Gerichtsfälle und desto mehr Kranke ...

32 Eine ausführliche Beschreibung des dieser Causa zugrunde liegenden Sachverhalts findet sich bei Delle Karth 2008, S. 58 f.

33 Siehe Zahlen & Fakten – Stiftungsaufsichtsbehörde Liechtenstein, <https://www.stifa.li/zahlen-fakten/> (14.07.2022).

dringender, eine staatliche Infrastruktur für den Staatsgerichtshof zu schaffen. Das neue Staatsgerichtshofgesetz von 2003 ging im Übrigen ebenfalls davon aus, dass der Staatsgerichtshof über eigenes Personal verfüge.<sup>34</sup> Da eine solche staatliche Infrastruktur beim Verwaltungsgerichtshof und teilweise beim Obersten Gerichtshof ebenfalls fehlte, gingen die Präsidenten der drei Höchstgerichte im Herbst 2018 mit diesem gemeinsamen Anliegen auf die Regierung zu. Diese arbeitete darauf eine Regierungsvorlage betreffend die «Schaffung von Gerichtskanzleien und wissenschaftlichen Diensten bei den Höchstgerichten» aus. Die erforderlichen Anpassungen u. a. beim Staatsgerichtshofgesetz wurden vom Landtag im September 2020 verabschiedet und traten am 1. Januar 2021 in Kraft. Demnach verfügt der Staatsgerichtshof nunmehr über eine staatliche Kanzlei sowie ebenfalls über vom Staat besoldete wissenschaftliche Mitarbeiter (Art. 13a und 13b StGHG i. d. F. LGBl. 2020 Nr. 312). Konkret umfassen das Kanzleisekretariat sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterstelle sowohl beim Staatsgerichtshof als auch beim Verwaltungsgerichtshof je 100 Stellenprozent.<sup>35</sup> Faktisch wurde das bisher vom StGH- und vom VGH-Präsidenten privatrechtlich angestellte Personal mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung in den Staatsdienst übernommen. Neu besetzt wurden die bisher bei VGH und OGH nicht vorhandenen wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen. Die Mitarbeitenden von Staatsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof bezogen in der Folge gemeinsame Kanzleiräumlichkeiten in Vaduz an der Austrasse 9, in unmittelbarer Nähe des Landgerichts.<sup>36</sup>

Diese Infrastruktur des Staatsgerichtshofes ist im Vergleich zu anderen Verfassungsgerichten immer noch bescheiden. Jedenfalls können die beiden wissenschaftlichen Mitarbeiter Tobias Wille und Robin Schädler, welche sich die zur Verfügung stehenden 100 Stellenprozent derzeit teilen, neben ihren sonstigen Aufgaben (insbesondere Endredak-

---

34 Art. 8 Abs. 1 StGHG i. d. F. LGBl. 2004 Nr. 32: «Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des dem Gerichtshof beigegebenen Personals.»

35 Beim Obersten Gerichtshof umfasst die wissenschaftliche Mitarbeiterstelle 50 Stellenprozent. Siehe BuA Nr. 50/2020 vom 5. Mai 2020 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof und weiterer Gesetze (Schaffung von Gerichtskanzleien und wissenschaftlichen Diensten bei den Höchstgerichten), S. 43 f.

36 Für den Obersten Gerichtshof bestanden schon bisher Räumlichkeiten im Gerichtsgebäude an der Spaniagasse 1 in Vaduz; vgl. BuA Nr. 50/2020, S. 23 f.

tion der Entscheidungen und Vorbereitung von Präsidialbeschlüssen) die Richter und Richterinnen trotz grossem Einsatz nur beschränkt entlasten.<sup>37</sup> Im Bericht und Antrag zur erwähnten Gesetzesänderung wird immerhin betont, dass «regelmässig geprüft wird, ob der Bedarf an Stellen angepasst werden kann bzw. muss.» Es wäre tatsächlich wünschenswert, wenn die Stellenprozente sowohl für das Kanzleisekretariat als auch für die wissenschaftlichen Mitarbeiter in Zukunft noch aufgestockt werden könnten, zumal «nebenamtlich geführte Gerichtshöfe beispielsweise im Hinblick auf die Kontinuität ihrer Arbeit in besonderem Masse von einer gut funktionierenden und soliden Infrastruktur abhängig sind».<sup>38</sup> Immerhin ist mit der erstmaligen Schaffung einer staatlichen Infrastruktur ein seit Langem überfälliger Schritt zur Professionalisierung des Staatsgerichtshofes getan worden.

## VI. Exploit bei der liechtensteinischen Fachliteratur

Ein letzter grosser Unterschied zwischen der Amtszeit von Guido Meier als StGH-Richter und heute ist die seitherige Entwicklung bei der Literatur zur liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit und zu den Grundrechten. Der Umfang der heute dem Staatsgerichtshof zur Verfügung stehenden einschlägigen Literatur ist im Vergleich zu damals enorm.<sup>39</sup> Diese Entwicklung ist hauptsächlich dem 1986 auf Initiative von Gerard Batliner gegründeten Liechtenstein-Institut zu verdanken – und damit wesentlich wiederum dessen langjährigem Präsidenten Guido Meier. Am Liechtenstein-Institut oder jedenfalls unter dessen Mitwirkung sind die allermeisten einschlägigen Publikationen der letzten 30 Jahre entstanden.

Diese Entwicklung setzte zu Beginn der 1990er-Jahre ein. Vorher waren nur wenige einschlägige Beiträge erschienen. Während Jahrzeh-

---

37 Siehe Hoch 2022b, S. 1306.

38 BuA Nr. 50/2020, S. 6.

39 Diese Aussage gilt für das Verfassungsrecht generell, ja für das gesamte öffentliche Recht; siehe hierzu die ausführlichen Literaturangaben bei Bussjäger/Schiess Rütimann 2016, S. 28 f. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich aber auf die Literatur zur Verfassungsgerichtsbarkeit und zu den Grundrechten.

ten waren die 1924 vorgelegte Dissertation von Ludwig Marxer über die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein sowie der von Wilhelm Beck herausgegebene Kommissionsbericht zum Staatsgerichtshofgesetz die einzigen Publikationen mit Bezug zur liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit.<sup>40</sup> Erst 1962 erschien ein weiterer Beitrag zu dieser Thematik von Gregor Steger.<sup>41</sup> Im Jahre 1970 verfasste Johann Brandstätter die erste Monografie zur liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit.<sup>42</sup> In den 1980er-Jahren publizierte Josef Kühne zwei einschlägige Beiträge<sup>43</sup> und Herbert Wille und Marzell Beck verfassten eine Arbeit zur Europäischen Menschenrechtskonvention.<sup>44</sup> Mit der Dissertation von Josef Fehr zur Eigentumsgarantie erschien eine erste Arbeit zu den Grundrechten.<sup>45</sup>

Die 1990er-Jahre brachten eine eigentliche Zäsur: Nun wurden Schlag auf Schlag grundlegende Arbeiten zur liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit und zu den Grundrechten publiziert. 1990 legte Gerard Batliner einen umfangreichen weiteren Beitrag zur Europäischen Menschenrechtskonvention vor.<sup>46</sup> 1993 erschien ein Aufsatz von Herbert Wille zu Verfassungsgerichtsbarkeit und dualer Staatsordnung.<sup>47</sup> Kaum überschätzt werden kann die Bedeutung des im darauffolgenden Jahr erschienenen Standardwerks von Wolfram Höfling zur Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes.<sup>48</sup> Diese Publikation trug wesentlich dazu bei, dass der Staatsgerichtshof die in den 1980er-Jahren vorsichtig eingeleitete Ausrichtung seiner Rechtsprechung auf eine moderne Grundrechtsdoktrin zügig abschliessen und ähnlich wie in Österreich definitiv den Anschluss an die Grundrechtsprechung in der Schweiz und Deutschland herstellen konnte.<sup>49</sup>

---

40 Marxer 1924; Beck 1925.

41 Steger 1962.

42 Brandstätter 1970.

43 Kühne 1984 und 1988.

44 Wille/Beck 1984.

45 Fehr 1984.

46 Batliner 1990.

47 Wille 1993.

48 Höfling 1994. Höfling hatte schon in einem kurz vorher erschienenen Aufsatz einzelne Erkenntnisse aus diesem Grundlagenwerk vorweggenommen; siehe Höfling 1993.

49 Siehe Hoch 2001, S. 71 ff.

Neben einer Monografie zur Handels- und Gewerbefreiheit<sup>50</sup> von Kuno Frick und zahlreichen Beiträgen verschiedener Autoren in Sammelbänden<sup>51</sup> folgten weitere, für die Rechtsprechungstätigkeit des Staatsgerichtshofes ausserordentlich nützliche Grundlagenwerke; so die umfangreichen Monografien von Herbert Wille zur Normenkontrolle<sup>52</sup>, von Tobias Wille zum Verfassungsprozessrecht<sup>53</sup> sowie von Hugo Vogt zu Willkürverbot und Gleichheitssatz<sup>54</sup>. Im Jahr 2012 gab es gewissermassen eine Neuauflage des Standardwerks von Wolfram Höfling von 1994 mit einem Sammelband zur Grundrechtspraxis in Liechtenstein.<sup>55</sup> Dieses umfangreiche Werk, an dem zahlreiche Autoren mitwirkten, wird seither neben der Dissertation von Tobias Wille vom Staatsgerichtshof weitaus am häufigsten zitiert.

Im März 2016 wurde zudem ein allgemein zugänglicher Online-Kommentar des Liechtenstein-Instituts zur Landesverfassung aufgeschaltet, zunächst mit Kommentierungen von rund dreissig Verfassungsartikeln.<sup>56</sup> Inzwischen ist das Projekt weit vorangeschritten, allerdings fehlt u. a. noch die Kommentierung eines Teils des Grundrechtskatalogs sowie der Art. 104 und 105 LV betreffend den Staatsgerichtshof. An diesem von Peter Bussjäger und Patricia M. Schiess Rütimann bis 2018 gemeinsam, seither von Schiess Rütimann allein betreuten Mammutprojekt sind wiederum zahlreiche Autoren beteiligt. Der grosse Vorteil dieses Projektes ist, dass es ohne aufwendige Neuauflage regelmässig aktualisiert werden kann. Damit dürfte dieser Online-Kommentar für den Staatsgerichtshof noch lange ein wichtiges Hilfsmittel bleiben. Und schliesslich war das letztjährige 100-Jahr-Jubiläum der Landesverfassung Anlass für die vom Liechtenstein-Institut initiierte Herausgabe von zwei

---

50 Frick 1998.

51 So insbesondere Wille 2001.

52 Wille 1999.

53 Wille 2007.

54 Vogt 2008.

55 Kley/Vallender 2012.

56 Siehe <https://verfassung.li> sowie Bussjäger/Schiess Rütimann 2016. Zwar erschien schon 1994 ein Sammelband zur liechtensteinischen Verfassung (Batliner 1994). Die dortigen Beiträge befassten sich aber nicht mit der Verfassungsgerichtsbarkeit und den Grundrechten. Vielmehr wird dort auf das kurz vorher erschienene Standardwerk von Wolfram Höfling verwiesen; siehe Batliner 1994, S. 9 und 15.

Sammelpublikationen, welche ebenfalls mehrere für die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes relevante Beiträge enthalten.<sup>57</sup>

## VII. Fazit und Ausblick

Im Vergleich zur Amtszeit von Guido Meier als StGH-Richter Mitte der 1980er- bis Anfang der 1990er-Jahre haben sich die Rahmenbedingungen für den Staatsgerichtshof stark verändert: Der Geschäftsanfall ist inzwischen mehr als fünfmal so hoch und war zeitweise noch wesentlich höher. Der Staatsgerichtshof verfügt heute über eigene Büroräumlichkeiten und über vom Staat besoldetes Personal mit je 100 Stellenprozenten für das Sekretariat und den wissenschaftlichen Mitarbeiterstab. Schliesslich kann der Staatsgerichtshof auf eine für einen Kleinststaat erstaunliche Fülle an einheimischer Literatur zu Verfassungsgerichtsbarkeit und Grundrechten zurückgreifen, von deren Umfang bei hoher Qualität man noch zu Beginn der 1990er-Jahre kaum eine Vorstellung haben konnte. Guido Meier hat dem Staatsgerichtshof unter den damaligen, ganz anderen Rahmenbedingungen fast zehn Jahre lang als Richter gedient und die Rechtsprechung wesentlich mitgestaltet. Er hat zudem als langjähriger Präsident des Liechtenstein-Instituts dazu beigetragen, dass zahlreiche Projekte für Monografien und Sammelbände gerade auch im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Grundrechte angestossen und finanziert werden konnten. Auf diese Fachliteratur greift der Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung ausgiebig zurück.

Der Staatsgerichtshof wird 2026 seinerseits das 100-Jahr-Jubiläum feiern können. Dies soll ebenfalls mit einer Festschrift gewürdigt werden. So viel lässt sich dazu jetzt schon sagen: Auch für den Staatsgerichtshof wird das Liechtenstein-Institut bei diesem Buchprojekt der Partner der Wahl sein!

---

57 Hoch/Neier/Schiess Rütimann 2021 sowie das ebenfalls weitgehend dem Verfassungsjubiläum gewidmete Heft 4 der österreichischen Zeitschrift für Öffentliches Recht (ZöR) 2021.

LITERATURVERZEICHNIS

- Batliner, Gerard, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz, LPS 14, Vaduz 1990, S. 91–180.
- Batliner, Gerard (Hg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994.
- Beck, Wilhelm, Kommissionsbericht zum Gesetzentwurf über den Staatsgerichtshof, Vaduz 1925.
- Brandstätter, Johann, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, Diss. Salzburg 1970.
- Bussjäger, Peter, Was ist eine enderledigende Entscheidung?, in: Hubertus Schumacher/Wigbert Zimmermann (Hg.), Festschrift für Gert Delle Karth – 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Wien 2013, S. 81–91.
- Bussjäger, Peter/Schiess Rütimann, Patricia M., Ein neuer Kommentar zur Verfassung des Fürstentums Liechtenstein – verfassung.li, LJZ 2016, S. 28.
- Delle Karth, Gert, Die aktuelle Rechtsprechung des OGH im Stiftungsrecht, LJZ 2008, S. 51.
- Ehrenzeller, Bernhard/Brägger, Rafael, Politische Rechte, in: Andreas Kley/Klaus A. Valender, (Hg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 637–685.
- Fehr, Josef Alexander, Grundverkehrsrecht und Eigentumsgarantie im Fürstentum Liechtenstein, Diss. Fribourg 1984.
- Frick, Kuno, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Diss. Fribourg 1998.
- Group of States against Corruption, Evaluationsbericht über Liechtenstein. Vierte Evaluationsrunde. GrecoEval4Rep(2019)4, <https://rm.coe.int/vierte-evaluationsrunde-korruptionspravention-in-bezug-auf-abgeordnete/1680a0bd13> (12.07.2022).
- Hoch, Hilmar, Die Problematik der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie am Beispiel des Staatsgerichtshofskandals, Vortrag am Liechtenstein-Institut vom 5. Juni 1990 (Maschinenskript).
- Hoch, Hilmar, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS 32, Vaduz 2001, S. 65–87.
- Hoch, Hilmar, Der liechtensteinische Staatsgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag zu dessen Rechtsprechung und Selbstverständnis, in: Giovanni Biaggini/Oliver Diggelmann/Christine Kaufmann (Hg.), Polis und Kosmopolis, Festschrift für Daniel Thürer, Zürich 2015, S. 257–271.
- Hoch, Hilmar, «Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung». Der EWR-Vorbehalt des Staatsgerichtshofes als materielle Verfassungsänderungsschranke, in: Hilmar Hoch/Christina Neier/Patricia M. Schiess Rütimann (Hg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung, Funktion, Entwicklungen und Verhältnis zu Europa, LPS 62, Vaduz 2021, S. 51–86.
- Hoch, Hilmar, Verfassungsgerichtsbarkeit im Kleinstaat – das Beispiel Liechtenstein, Zeitschrift für öffentliches Recht (ZöR) 76 (2021), S. 1219–1240.

- Hoch, Hilmar/Neier, Christina/Schiess Rütimann, Patricia M. (Hg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung, LPS 62, Vaduz 2021.
- Hoch, Hilmar/Schädler, Robin, Art. 40 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, verfassung.li (Stand: 26.01.2021).
- Höfling, Wolfram, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raums, LPS 20, Vaduz 1994.
- Höfling, Wolfram, Bauelemente einer Grundrechtsdogmatik des deutschsprachigen Raumes, in: Alois Riklin/Luzius Wildhaber/Herbert Wille (Hg.), Kleinstaat und Menschenrechte, Festgabe für Gerard Batliner zum 65. Geburtstag, Basel/Frankfurt am Main 1993, S. 341–363.
- Kieber, Walter, Stellvertretung im Staatsgerichtshof – ein verfassungsrechtliches Problem, in: LJZ 1985, S. 51 f.
- Kley, Andreas, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Schaan 1998.
- Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012.
- Kohlegger, Karl, Die Justiz des Fürstentums Liechtenstein und der Republik Österreich in einer Beziehung besonderer Art, in: Ambiente eines Juristenlebens. Festschrift Otto Oberhammer zum 65. Geburtstag, Wien 1999, S. 35–76.
- Kühne, Josef, Der Staatsgerichtshof und die Gewähr der Grund- und Freiheitsrechte, in: LJZ 1984, S. 139–143.
- Kühne, Josef, Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein – Funktion und Kompetenzen, in: EuGRZ 1988, S. 230–236.
- Lübbe-Wolff, Gertrude, Beratungskulturen. Wie Verfassungsgerichte arbeiten, und wovon es abhängt, ob sie integrieren oder polarisieren, Berlin 2022 (online zugänglich unter [www.kas.de](http://www.kas.de)).
- Marxer, Otto Ludwig, Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein, Diss. Innsbruck 1924.
- Marxer, Wilfried, Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis, LPS 60, Bendern 2018.
- Steger, Gregor, Die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit als Garantie des Rechtsstaates in Liechtenstein, ZBl 1962, S. 520–529.
- Vogt, Hugo, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, LPS 44, Vaduz 2008.
- Waschkuhn, Arno, Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel, LPS 18, Vaduz 1994.
- Wille, Herbert, Verfassungsgerichtsbarkeit und duale Staatsordnung im Fürstentum Liechtenstein, in: Alois Riklin/Luzius Wildhaber/Herbert Wille (Hg.), Kleinstaat und Menschenrechte, Festschrift für Gerard Batliner zum 65. Geburtstag, Basel/Frankfurt am Main 1993, S. 95–115.
- Wille, Herbert, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LPS 27, Vaduz 1999.

- Wille, Herbert, (Hg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. LPS 32, Vaduz 2001.
- Wille, Herbert/Beck, Marzell, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hg.), Liechtenstein in Europa, LPS 10, Vaduz 1984, S. 227–250.
- Wille, Tobias Michael, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS 43, Schaan 2007.
- Wille, Tobias Michael, Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, S. 131–182.